



Stadt **Bedburg**
Der Bürgermeister

Zu TOP: _____
Drucksache: WP9-55/2014

Ratsbüro	Sitzungsteil
Az.: 10 32 /2	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Rat der Stadt Bedburg	02.09.2014	

Betreff:

Bestellung von Vertreterinnen/Vertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes **Musikschule La Musica** Bergheim

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, in die Verbandsversammlung der Musikschule La Musica Bergheim folgende Vertreter/innen und Stellvertreter/innen zu entsenden:

	Vertreter/in	Stellvertreter/in
1.	(gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) Bürgermeister / oder vorgeschlagene/r Bedienstete/r	(gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) Frau/Herr
2.		
3.		

Begründung:

Die Stadt Bedburg ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes „Musikschule La Musica Bergheim“.

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes entsendet jedes Verbandsmitglied je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung, mindestens aber drei Vertreter.

Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS) vor der jeweils letzten Kommunalwahl. Nach der letzten Fortschreibung der Einwohnerzahlen vom 30.06.2013 hat die Stadt Bedburg 22.884 Einwohner. Der Stadt Bedburg kann somit **drei Vertreter** in die Verbandsversammlung entsenden.

Auf den Zweckverband sind die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) anzuwenden. Nach § 15 Absatz 2 GkG werden die **Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit** aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, müssen der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen.

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist gemäß § 15 Abs. 3 GkG ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Verfahren bezüglich der Entsendung von Vertreter/innen nach § 113 Gemeindeordnung NRW

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist.

*Soweit **weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.***

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, richtet sich das weitere Verfahren nach § 50 Abs. 4 GO NRW i. V. m. Absatz 3 desselben Paragraphen. Der Bürgermeister hat hierbei **Stimmrecht**.

Der Sitz des Bürgermeisters ist – wie im übrigen auch derjenige des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten – nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Sofern also z. B. drei Sitze durch die Gemeinde zu besetzen sind, findet das Zuteilverfahren nach Hare/Niemeyer nur auf zwei Sitze Anwendung.

§ 50 Absatz 3 GO NRW lautet wie folgt:

*Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. **Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.** Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.*

In der abgelaufenen Wahlperiode waren folgende Vertreter bzw. Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der „Musikschule La Musica“ entsandt:

Mitglieder**stellv. Mitglieder*****gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW:**

1. Fachbereichsleiter Hermann Josef
Kramer

Bürgermeister Gunnar Koerdts

gemäß Vorschlag der CDU:

2. Angelika Dreikhausen

Martin Vogelsang

gemäß Vorschlag der SPD:

3. Ralf Mattheis

Klaus Pawlowski

* persönliche/r Stellvertreter/in des jeweils nebenstehenden Mitgliedes

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja

Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmers:

50181 Bedburg, den 13.08.2014

Steinbach
Sachbearbeiterin

Gömpel
Leiterin des Rats- und Kulturbüro

Solbach
Bürgermeister